Bahn brohenden Gefahren ficher zu ftellen." Diefer Zweck follte nun dadurch erreicht werden, daß die Eigentümer des zum Schlagen ausgezeichneten Holzes auch auf dem Gebiete der Ge= meinde Quarten jeweils dem Bahningenieur rechtzeitig von ben bevorstehenden Arbeiten Renntnis geben follten, ferner die Waldausbeutung felbst nur unter gewissen Beschränkungen, 3. B. nicht eine Biertelftunde vor Ankunft eines Zuges, ferner unter Leitung eines Holzrieswärters 2c. stattfinden sollte. In der Folge bestimmte der Kontrolingenieur Simonett im November 1892. im Auftrage des eidgenössischen Gisenbahndepartementes, unter Mitwirkung ber Regierung von St. Gallen 2c., die Ausbehnung ber Waldflächen und Holzriesen, innert welcher die im Bundesbeichluß vom 29. März 1892 vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden waren. Nachdem das bezügliche maßgebende Protofoll im November 1893 den beteiligten Gemeinden und Privaten mitgeteilt worden war, fand sich die Ortsgemeinde Quarten in der Bewirtschaftung und Nutharmachung von Waldungen beschwert und stellte daher unterm 11. November 1894 beim Bundesgerichte den Untrag, es habe ihr die Aktiengesellschaft ber Vereinigten Schweizerbahnen für alle privatrechtlichen Beschränkungen und Erschwerungen in Bewirtschaftung und Nutbar= machung ihrer durch genannten Bundesratsbeschluß betroffenen Waldkomplexe mit 51,335 Fr. 49 Cts. samt Zins à 5 % seit Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses, eventuell nach Ermessen gerichtlicher Experten (ber eidgenössischen Schatzungskommission), Erfatz zu leisten, unter Koftenfolge. Die Kompetenz des Bundes= gerichtes wird mit Hinweis auf die Art. 50 Ziffer 9, resp. 55 Biffer 1 D.=G. begründet.

Das Bundesgericht hat, in Erwägung:

Daß die zum Beweise der bundesgerichtlichen Kompetenz ansgerufenen Art. 50 Ziffer 9 und 55 Ziffer 1 D.=G. beibe außedrücklich auf das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten verweisen;

Daß speziell Art. 55 Ziffer 1 D.-G. erklärt, das Bundessgericht urteile in Expropriationsstreitigkeiten nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten;

Daß das Klagebegehren in der Tat damit motiviert wird, es hätte die flägerische Ortsgemeinde behufs des Betriebes eines öffentlichen Werkes, nämlich der Vereinigten Schweizerbahnen, gewisse aus ihrem Eigentum an fraglichen Waldkomplexen fliespende Besugnisse abtreten mussen, weshalb sie Schadenersat verslange (Art. 1—3 h. I.);

Daß daher das im mehrgenannten Bundesgesetz betreffend bie Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vorgeschriebene Versahren einzuhalten ist;

Daß bemgemäß erst gegen einen Entscheib ber eidgenössischen Schatzungskommission anher gelangt werden könnte;

Unter Hinweis auf die Erwägungen in Sachen Affolter gegen Jura-Simplonbahn (Amtliche Sammlung XVII, S. 637)

erkannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

139. Urteil vom 13. Dezember 1894 in Sachen Tagwen, Mühlehorn und Konsorten gegen Vereinigte Schweizerbahnen.

A. Unterm 29. März 1892 erließ der Bundesrat einen Beschluß "betreffend die Benutzung der längs der Eisenbahnlinie Wallenstadt-Weesen gelegenen Holzriesen." Zweck dieses Beschlusses war, wie im Ingresse desselben hervorgehoben wird, "den Betried der Eisenbahnlinie Wallenstadt-Weesen gegen die durch das Holzriesen, Holzfällen 2c. zunächst der Bahn drohenden Gesahren sicher zu stellen;" dieser Zweck sollte dadurch erreicht werden, daß für die Benutzung der längs fraglicher Bahnlinie gelegenen Holzriesen, worunter auch solche auf Gebiet der Gemeinde Kerenzen, eine Keihe von, die Eigentümer beschränkenden Worschriften erlassen wurden. So sollten z. B. die betreffenden Waldeigentümer jeweils über Quantum und Standort des auszuschlagenden Holzes dem Bahningenieur rechtzeitig Mitteilung machen, ferner den Zeit-

punkt des Beginns der Waldausbeutung öffentlich bekannt machen. biefelbe 15 Minuten por Ankunft jedes Ruges einstellen resp. beschränken u. f. w. Laut Art. 2 bes Beschluffes blieben ben Berechtigten soweit die vorerwähnten Vorschriften über das Gesetz vom 18. Februar 1878 betreffend die Handhabung der Bahnpolizei hinaus= gingen und dadurch eine Einschränfung von Privatrechten stattfand. die gesetlichen Ansprüche vorbehalten. Im August und September 1892 reichten darauf mehrere der heutigen Kläger, vertreten burch Abvofat Schuler, Eingaben ein, worin sie unter Vorbehalt der Bestreitung der Rechtsverbindlichkeit des Bundesratsbeschlusses. Forderungen anmeldeten, da ihnen im Gebiete der Gemeinde Rerenzen auftebende Brivatrechte speziell Holzreist= und Holztransportrechte durch den erwähnten Bundesratsbeschluß entzogen worden seien. Unterm 4. Oktober 1892 stellte das eidgenössische Eisenbahn- und Postdepartement diese Eingaben dem glarnerischen Regierungsrate zu Sanden der Petenten zurud mit der Bemerfung, daß es nicht Sache bes Bunbesrates fei, in biefer Angelegenheit zu entscheiden, sondern die betreffenden Forderungen auf gerichtlichem Wege ihre Erledigung finden müßten, wenn eine Verständigung mit den Vereinigten Schweizerbahnen nicht möglich sei. Der Regierungsrat teilte dem Gemeinderate Rerenzen diesen Bescheid mit, der auf diese Weise auch den betreffenden Walbeigentümern zur Kenntnis gebracht wurde. Ende November 1892 nahm sodann Kontrolingenieur Simonett auf Anordnung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes in Anwesenheit von Bertretern der Gemeinde Kerenzen eine Besichtigung der durch ben Bundesratsbeschluß betroffenen Waldungen und Holzritte vor, und wurde darüber ein Protokoll aufgenommen, welches den betroffenen Rayon näher bezeichnete. Nachdem genanntes Departement diefes Protofoll genehmigt hatte, wurde dasfelbe im September 1893 dem Gemeinderate Rerenzen, auch zu handen der Beteiligten zugestellt. Unterm 22. Mai 1894 erhob sodann Abvokat Schuler in Glarus Namens ber Tagwen und Genossamen Mühlehorn, Obstalden, Filzbach und zwei Konsorten beim Bundesgericht Klage gegen die Vereinigten Schweizerbahnen.

B. Das Klagebegehren lautet wie folgt:

1. Ist nicht gerichtlich zu erkennen, daß durch den Bundesrats-

beschluß betreffend die Benutzung der längs der Eisenbahnlinie Wallenstadt-Weesen gelegenen Holzriesen vom 29. März 1892 eine Beschränkung der Kläger in der Benutzung der ihnen eigentümlich zugehörigen Waldungen, welche durch den angeführten Beschluß und das in Ausführung desselben ergangene Protokoll vom 30. November 1892 betroffen werden resp. eine Beschränfung daheriger Privatrechte der Kläger herbeigeführt werde?

2. Ist infolge bessen die Angelegenheit nicht zur Ausmittlung ber den Klägern für die Beschränkung ihrer Privatrechte an den sub 1 bezeichneten Waldungen und Holzriesen zuzusprechenden Entschädigungen der eidgenössischen Schahungskommission zu überweisen und sind nicht die von den Klägern diesfalls geltend gemachten Forderungen (vide S. 5 der Klageschrift) nebst Zins à 5 % vom Tage des Inkrasttretens des fraglichen Beschlusses an von derselben in erster, eventuell vom Bundesgerichte in zweiter Instanz zu beurteilen und gut zu heißen, unter Vorbehalt weiterer Rechte und unter Kostensolge?

Rur Begrundung wird im wesentlichen bemerkt: In Art. 2 bes Bundesratsbeschlusses seien die gesetzlichen Ansprüche der durch genannten Beschluß Betroffenen vorbehalten. Solche Ansprüche aus Beschränkung von Privatrechten seien in casu allerdings entstanden; die Verordnung des Bundesrates enthalte nämlich eine ganze Reihe von Beftimmungen, welche keinen polizeilichen Charafter hätten, sondern die Bewirtschaftung und Ausnutzung von Waldungen neuen einschneidenden Beschränkungen unter= stellten. Der Entscheid über die Frage, ob für die Waldeigentümer, bie Kläger, durch biefe Bestimmungen eine Beschränkung ihnen zustehender Privatrechte, eine Erschwerung der Ausnutzung und Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes herbeigeführt werde, falle in die Rompetenz des Bundesgerichtes. Es handle sich barum, ob durch ben Bundesratsbeschluß Privatrechte, welche bis zum Erlaß des= selben ben Klägern zustanden, im Sinne bes Bundesgesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 beschränkt wurden und wie, bejahendenfalls, dieselben zu entschäbigen seien. In Erpropriationsstreitigkeiten dieser Art sei bas Bundesgericht gemäß Art. 55 O.=G. die oberfte Justang. Der Streit betreffe Forberungen, bie aus bem genannten Bundesgeset

883

vom 1. Mai 1850 hergeleitet würden und beren Entscheid in erster Instanz ber Schatzungskommission, in zweiter Instanz bem Bundesgerichte zustehe. Stehe es aber fest, daß bier ein Fall ber Beschränkung von Privatrechten durch bundesrätliche Berfügung vorliege, so sei die weitere Folge die, daß die Beklagtschaft zur Einleitung bes burch bas letigenannte Bundesgefets vorge= schriebenen Versahrens anzuhalten sei. Und zwar liege nach Art. 17 des Gesetzes ein Kall vor, in welchem es sich um Abtretung von Rechten zum Zwecke bos Betriebes eines öffentlichen Werkes handle, weshalb das außerordentliche Verfahren einzuscklagen sei. In einem analogen Kalle in Sachen ber Nordost= bahngesellschaft gegen bie Standschützengesellschaft Niederurnen habe das Bundesgericht unterm 23. Februar 1877 entschieden, es fei von einem weitern Verfahren Umgang zu nehmen und die Eisenbahngesellschaft einfach anzuhalten, die Schatungstommission zur Beurteilung der von den Refurrenten geltend gemochten Forderungen einzuberufen (Amtliche Sammlung III, S. 74). Im genannten Falle habe die Schützengesellschaft beswegen Ansprüche erhoben, weil das schweizerische Eisenbahndepartement Ber= fügungen erlaffen hatte, um die Bahnlinie und die Zufahrts= ftraße gegen Gefahren aus ber Benutung von Schießeinrichtungen zu schützen. Analog habe im vorliegenden Falle der Bundesrat verfügt, daß die Holzritte ber den Klägern gehörigen Waldungen künftighin im Interesse der Bahn nur noch in sehr beschränkter Weise benutzt werden dürften. Es sei daher auch hier die Beklagt= schaft anzuhalten, die Schatzungskommission zur Beurteilung der flägerischen Forderungen einzuberufen.

C. Die Beflagte beantragt Abweisung ber Klage wegen Infompetenz, eventuell aus materiellen Gründen, indem sie speziell bezüglich der Inkompetenzeinrede geltend macht: Kläger hätten das Bundesgericht nur deswegen angerusen, weil es sich um eine Expropriationsstreitigkeit handle; in der Tat liege nach Art und Weise der Formulierung des klägerischen Rechtsbegehrens eine Forderung im Streite, die aus dem eidgenössischen Expropriationszesetze abgeleitet werden wolle. Der Entscheid derselben stehe aber in erster Instanz der Schahungskommission, in zweiter Instanz dem Bundesgerichte und keineswegs ohne weiters dem letztern zu.

Die Beklagte bestreite ihre Entschädigungspflicht abgesehen von ber Einrede der Aftivlegitimation, mit dem Hinweis barauf, daß weder ein Schaben überhaupt, noch ein solcher vorliege, der in Raufalzusammenhang mit einer Beschränkung eines beklagtischen Rechtes stehe. Diesen Bestreitungen gegenüber fei die Rlägerichaft beweispflichtig; zu ihrem Klagfundamente gehöre auch der Nachweis der Beschränkung von Privatrechten der Kläger. Rläger seien nun nicht berechtigt, diese eine bestrittene Frage zur prajudigiellen Erledigung bem Bundesgerichte b. h. ber zweiten Inftang zu überweisen, wobei deren Entscheid verbindliche Kraft für die erfte Inftanz, die Schatzungskommission, haben müßte. Böllig analog könnte dem Bundesgerichte in andern Expropriationsfällen zugennutet werden, eine andere grundsähliche von der quantitativen Seite abgetrennte Frage prajudizialiter zu entscheiden. Gin folches Berfahren fei aber dem Gefete unbekannt. Sei aber bemgemäß das Bundesgericht bezüglich des erften Klagebegehrens inkompe= tent, so gelte das gleiche auch bezüglich des zweiten, da dasselbe schon nach seiner Formulierung (verbis : infolge dessen) die be= jahende Entscheidung des ersten Begehrens voraussetze. Aber selbst wenn Kläger sub 2 lediglich unpräjudizierte Überweisung bes ganzen Forderungsstreites an die Schatzungskommission verlangt hatten. also vom Bundesgerichte nur ein Entscheid darüber verlangt wäre. ob das Schatzungsverfahren einzutreten habe, so würde wieder die bundesgerichtliche Rompetenz fehlen. Diefer Entscheid stehe nämlich gemäß Art. 2 des Expropriationsgesetzes bem Bundegrate zu. Im angerufenen Falle der Nordostbahngesellschaft gegen die Stand= schützengesellschaft Riederurnen habe die Rordostbahn selber das Begehren gestellt, das Bundesgericht wolle fie zur Einberufung ber Schatzungskommission anweisen; damals fei übrigens für ben Kall, daß ausreichende Schutvorkehren nicht getroffen werden könnten, die grundsätliche Frage ber Schadensersatpflicht nicht beftritten gewesen. Unter diesen einfachen Umftänden habe es an= gehen mögen, die Inftang der Administrativbehörde zu über= fpringen; im vorliegenden Kalle dagegen seien die Berhältnisse weit verwickelter und schwieriger. Es muffe der Administrativ= behörde unbenommen bleiben, diejes Berhältnis einer felbständigen Prüfung zu unterwerfen.

D. Replikando machen die Kläger zur Kompetenzfrage noch geltend: Es könne ihnen gleichgültig fein, ob das Bundesgericht ihre Ansprüche ohne weiters und ohne Prajudig der eidgenöffischen Schatungskommission überweise oder zuerft den Grundsatz ausfpreche, daß wirklich der in Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Fall vorliege, d. h. bestehende Privatrechte eingeschränkt seien. Die eidgenössische Schatzungskommission könne aber über streitige Rechtsfragen keinen Entscheid fällen, sondern wenn folche jur Erörterung famen, lediglich die bestrittenen Rechte werten, ohne selbst über den Grundsatz der Enischädigungspflicht zu entscheiden. In solchen Fällen lasse sich bann auch, vom Quantitativ der Entschädigung abgesehen, nicht von einer Beschwerde gegen die Entscheidung einer eidgenössischen Behörde sprechen. Demnach muffe das Bundesgericht in diesem Verfahren entscheiden können, ob die Bestimmungen des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Marz 1892 über biejenigen bes Bundes= gesetzes vom 18. Februar 1878 betreffend Handhabung der Bahnpolizei hinausgehen und ob dadurch eine Einschränfung von Privatrechten ftattfinde. Die Überweisung der Angelegenheit an bie Schatzungskommission setze voraus, daß Art. 2 des citierten Bundesratsbeschlusses richterlich als auf den vorliegenden Fall autreffend erklärt werde. Eventuell stehe jedenfalls nichts dem ent= gegen, daß die Sache unpräjudiziert an die Schatzungskommission gewiesen werbe. Bu diefer Überweifung sei, entgegen ben beklagti= schen Ausführungen, nicht der Bundesrat, sondern das Bundesgericht kompetent. Art. 22 des Expropriationsgesetzes treffe hier nicht zu; gemäß demselben habe der Bundegrat nur zu bestimmen, ob das ordentliche oder das außerordentliche Expropriationsver= fahren stattfinden solle. Ferner entscheide der Bundesrat nach Urt. 25 bes gleichen Gesetzes die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet fei oder nicht; nun habe er bereits entschieden, daß die klägerischen Holzritte, 2c., instunftig nur nach Anleitung feiner Borschriften benutt werden konnten. Anderseits sei es Sache bes Richters, ju entscheiben, ob und welche Rechtsansprüche Dritter aus den vom Bundegrate erlaffenen Spezialbeftimmungen betreffend die Benutung der Waldungen ob dem Wallensee und der bezüglichen Transportwege erwachsen seien. Der Bundesrat habe benn auch

die Forderungseingaben, welche bei ihm zu Handen der Beklagt= schaft eingereicht wurden, mit ber Begrundung retourniert, baß eine Erledigung der daherigen flägerischen Ansprüche auf dem gerichtlichen Wege stattzusinden habe. Das Bundesgericht habe bereits im Jahre 1860 in ben bie klägerischen Gemeinden und andere betreffenden Entscheiben ben Sat ausgesprochen, daß die Reistzüge und Transportwege, welche von Alters her für die Abholzung dieser Waldungen benutt wurden und nach dem alten Landbuche und bürgerlichen Gesethuche zu Recht erwachsen seien. ben Walbeigentumern fraft privatrechtlichen Titels zuständen. Die beklagtische Inkompetenzeinrede sei nach dem Angebrachten unbegründet; denn da die Klagebegehren anerkanntermaßen aus dem eibgenöffischen Erpropriationsgeset hergeleitet feien, unterständen sie der Beurteilung durch das Bundesgericht. Fraglich könne einzig sein, ob diese Begehren unpräjudiziert der Schatzungskommission zu überweisen seien, oder ob das Bundesgericht das Begehren sub 1 schon jetzt beurteilen und gutheißen solle.

E. Duplikando beharrt die Beklagtschaft im wesentlichen auf den Aussührungen der Antwort.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Das Begehren der Rläger geht dahin, das Bundesgericht wolle erkennen, daß der Bundesratsbeschluß vom 29. März 1892 und das bezügliche Protokoll vom 30. November gleichen Jahres durch ihre Borfchriften betreffend Benutung von Holzriesen, 2c., Privat= rechte der Kläger beschränke, weshalb die Angelegenheit zur Schadensausmittlung vom Bundesgericht an die eidgenössische Schatzungskommission zu überweisen sei; eventuell sei die Angelegenheit vom Bundesgericht auch unpräjudiziert an die Schapungskommission zu leiten. Diese Antrage nun werden auf das Bundesgesetz betreffend die Berbindlichkeit zur Abtretung von Bri= vatrechten begründet; aus diesem resp. den einschlägigen Vor= schriften des Organisationsgesetzes will auch die Kompetenz des Bundesgerichtes abgeleitet werden. Nun schreibt aber das erftge= nannte Gesetz bem Bundesgerichte in Expropriationssachen nur folgende Befugniffe ju : erftens gemäß Art. 23 bie Entscheidungs= befugnis über Schabenersatsforberungen an ben Bauunternehmer wegen Beschränkung des freien Verfügungsrechtes; diese Bestim=

mung ist sodann in Art. 50 Abs. 9 des Organisationsgesetzes unter den Fällen reproduziert, wo das Bundesgericht als einzige Civilgerichtsinstanz zu fungieren hat; zweitens aber ist bas Bun= besaericht gemäß Art. 28 des Erpropriationsgesetzes Aufsichts= behörde über die Schatzungskommissionen, und endlich gemäß Art. 35 des gleichen Gesetzes zweite Inftang in Forderungsfachen, bie von einer eidgenössischen Schatzungstommission bereits beur= teilt sind. Diese letztere Bestimmung ist in Art. 55 D.-G. wieder= holt, wonach das Bundesgericht in Erpropriationsstreitigkeiten nach Unleitung bes einschlägigen Bundesgesetzes Beschwerden gegen das Verfahren und die Entscheidungen eidgenössischer Behörden, in casu der Schatzungskommission, zu beurteilen hat. Vorliegend handelt es sich nun weber um eine Streitigkeit aus Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend Abtretung von Privat= rechten resp. Art. 50 Abs. 9 D. S., noch offenbar um eine folche aus Art. 28 erstgenannten Gesetzes; vielmehr machen Kläger ihre Rechte und Forderungen aus Abtretung von Privatrechten geltend; der Streit betrifft also nicht eine bloke Einschränkung des freien Verfügungsrechtes im Sinne von Art. 23 des Expropia= tionsgesehes und Art. 50 Abs. 9 des Organisationsgesehes (restriction du droit de libre disposition), sondern vielmehr die Abtretung von Rechten selbst. Bei dieser Sachlage aber ist bas Bundesgericht nicht kompetent. In der Tat ist dasselbe in diesem Kalle, wie das Bundesgericht in der analogen Sache Affolter gegen Jura-Simplonbahn (Amtliche Sammlung XVII, S. 637) ausgeführt hat, nur zweite Inftanz; es kann baber auf die Erpropriationesftreitigkeit erst bann eintreten, wenn die Scha= tungskommission bereits einen Entscheid gefällt hat und gegen denselben anher rekurriert wird. Dieser Fall liegt nun hier nicht vor, weshalb die Sache von der Hand gewiesen werden muß. Die Inkompetenz besteht aber sowohl bezüglich des Hauptbegeh= rens, lautend auf Feststellung, daß im vorliegenden Fall "Privat= rechte der Kläger verletzt worden seien," 2c., als bezüglich bes Eventualbegehrens, wonach die Sache vom Bundesgerichte aus unpräjudiziert an die Schatzungskommission zu weisen ware. Richtig ift zwar, daß bas Bundesgericht einmal, in Sachen ber Nordostbahn gegen Standschützengesellschaft Rieberurnen, selber erklärte, daß die Eisenbahngesellschaft die Schatzungskommission zur Beurteilung ber betreffenden Erpropriationsstreitigkeit einzuberufen habe. Allein auch in jenem Entscheibe wurde ausdrücklich anerkannt, daß gemäß Art. 22 des Expropriationsgesetzes der Bundesrat über Einleitung des Expropriationsverfahrens zu entscheiden hatte; von Beobachtung biefer als festitehend anerkannten Regel wurde im betreffenden Kalle nur beswegen Umgang genommen, weil die Sachlage damals eine besonders einfache ju fein schien und überdies die Nordostbahn selber beantragt hatte, es sei die Sache ber Schatzungskommission zuzuweisen. In ber vorliegenden Sache hat bagegen die beklagte Bahngefellschaft ausdrudlich die Kompetenz des Bundesgerichtes zu einer solchen über= weisung an bie Schatzungstommission bestritten; aber gang abgesehen davon hat das Bundesgericht seit bem vorerwähnten Entscheid vom 23. Februar 1877 sich in konstanter Praris wieber auf ben pringipiellen Standpunkt gestellt, daß der Bunbegrat allein bas Erpropriationsverfahren zu veranlaffen kompetent sei. Daran ist nun auch hier festzuhalten.

Was endlich das Schreiben des Post- und Eisenbahndepartementes vom 4. September 1892 betrifft, so ist zwar richtig, daß dasselbe die Kläger eventuell auf ein gerichtliches Berfahren ver= weist. Indes ift dies naturlich für die Kompetenzfrage ohne Bebeutung; übrigens tann wohl angenommen werden, daß das genannte Departement die Rläger nur habe anweisen wollen, die anscheinend zwischen ihnen und ber Bahngesellschaft bestehenden Streitigkeiten über ben Beftand oder Richtbeftand von Privatrechten an den kantonalen Richter zu bringen. Insofern ware bie Beifung gang gutreffend, indem Streitigkeiten biefer Art allerdings vor den kantonalen Richter und nicht etwa vor die Schahungskommission resp. in zweiter Instanz das Bundesgericht gehören (f. Amtliche Sammlung XVII, S. 637, Erw. 2).

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.